

Protokollvermerk zu § 4 Ziffer 1.

Grundförmlich wird der Lohn nach Wochen berechnet, er kann jedoch zu statistischen Zwecken in Stundenlohn umgerechnet werden.

Die Erklärungsfrist wird bis zum 15. März d. J. einschließl. festgelegt.

gez.: Dr. Königberger, Dr. Depene, Becker.
gez.: Kap. Dr. Soelck, Dr. Hertel.
gez.: Fuchser, Soerke, Schmy.

Zu der Begründung zum Schiedsspruch heißt es: „Die Löhne der Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe sind im Vergleich zum Durchschnitt der Hilfsarbeiterlöhne in anderen Gewerben hoch. Die relative Besserstellung der Hilfsarbeiter im Buchdruckgewerbe hat aber darin ihren Grund, daß es sich hier meist um qualifizierte Arbeitsleistungen handelt, die sich mehr als in anderen Gewerben denjenigen der gelehrten Arbeiter (Gelehrten) nähern.“

Zu einer Erhöhung der Löhne der Buchdruckerhilfsarbeiter müssen besondere Umstände vorliegen. Diese Umstände sind entsprechend der Begründung zu dem Schiedsspruch für die Gehältern vom 1. März 1927 auch hier eingetreten und sind deshalb auch hier in demselben Verhältnis berücksichtigt worden.

Unabhängig davon ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Bestimmung des § 4 Ziffer 1 Absatz d infolged zu ändern, als die seit ihrer Einführung eingetretene wirtschaftliche Entwicklung sie nicht mehr in vollem Ausmaß berechtigt erscheinen läßt.

Die Änderung der übrigen vom Spruch getroffenen Bestimmungen ist teils nur redaktioneller Art, teils durch die Zeitverhältnisse geboten.“

Durch die Ziffer II des Schiedsspruches erfahren auch einige Paragraphen unseres Hilfsarbeitertariffes Änderungen. Die wichtigste ist wohl die Änderung über die Arbeitszeit. Der Achtstundentag ist wieder ohne jede Gummibestimmung hergestellt. Ueberstunden sind zu vermeiden im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Einlegung von Schichten und Einstellung von Arbeitslosen nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Nur wo solche Maßnahmen nicht durchzuführen sind, müssen notwendig werdende Ueberstunden im Rahmen des gesetzlich zulässigen Höchstarbeitstages geleistet werden. Der Ausschlag für Ueberstunden beträgt 25 Prozent für die erste Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Prozent mehr.

Der Schiedsspruch ist von den beiden beteiligten Arbeiterorganisationen angenommen worden, die Bünde haben ihn abgelehnt. Daraufhin ist die Verbindlichkeitserklärung beantragt worden.

Lohnverhandlungen im Buchbindergewerbe (Api-Vertrag)

Am 11. März wurde über ein neues Lohnabkommen zum Reichstarifvertrag für das Buchbindergewerbe — Api-Vertrag — verhandelt. Die Arbeiterorganisationen forderten eine Lohnsteigerung von 15 Prozent. Begründet wurde diese Forderung

aus der vorgenommenen Mietsteigerung vom Herbst 1925 zu heute und der kommenden Steigerung im April und Oktober. Weiter wurde nachgewiesen, daß die frühere Lohnregelung nicht die Möglichkeit bot, alle zwingend notwendigen Bedürfnisse im Arbeiterhaushalt zu decken, und daß die Lebenshaltung praktisch wesentlich stärker gestiegen sei als bei der allgemeinen Lebenshaltungsänderung angeht. Ferner wurden die allgemeinen Arbeitsverhältnisse über schlechte Wirtschaftslage dadurch entkräftet, indem auf die Bilanzveröffentlichungen und günstige Dividendenwirtschaft der Aktiengesellschaften im allgemeinen hingewiesen wurde. In Amerika ist die Lebenshaltung gegenüber dem Frieden um 70 Prozent, die Löhne sind dort aber um 200 Prozent gestiegen und nur darauf seien die glänzenden Konjunkturverhältnisse in Amerika zurückzuführen.

Die Unternehmer wehrten sich vor allem gegen Vergleiche mit Amerika, weil dieses Land in der Vorkriegszeit 4 1/2 Milliarden Schulden gehabt hätte, im Gegensatz zu heute 12 1/2 Milliarden Dollar an Guthaben. Wenn auch günstige Bilanzen einzelner Großwerke in anderen Industrien nicht bestritten wurden, so könne doch derartige von den uns interessierenden Betrieben keineswegs behauptet werden. Im Gegenteil, die Betriebe befänden sich zum großen Teil in bitterer Not. Hätte man doch, besonders in der Briefumschlagindustrie, im Jahre 1925 zur Belebung der Wirtschaft, Stampfpreise eingeführt und diese zu Normalpreisen bis heute beibehalten müssen. Die Preise in der Briefumschlagindustrie hätten also nicht, wie notwendig, schon 1925 erhöht werden können, sondern wären um rund 16 Prozent gesenkt worden. Auch in der Geschäftsbuchbranche und Papierausstattungsindustrie sei die Lage trübselig, besonders durch die geradezu unverständliche Preispolitik der Tarifaußenleiter, wie in Bries, Striegau, Türen usw. Die rückliegende Zeit hätte zwingend eine wesentliche Lohnsenkung erheischt, aber die Api-Verbände hätten eingedringt der ebenfalls schwierigen Lage der Arbeiterchaft davon abgesehen und nicht einmal diesbezügliche Anträge gestellt. Die Löhne des Api-Tariffs müßten gegenüber solchen anderer Berufe als überaus hoch bezeichnet werden. Trotzdem für die Unternehmer jede Voraussetzung zur Gewährung einer Lohn-erhöhung fehle, fände man sich bereit, die tatsächliche indermähig nachweisbare Teuerung, sowie bevorstehende Mietpreissteigerungen durch Lohnsteigerung auszugleichen. Der Lebenshaltungsindex sei ab letzte Lohnsteigerung um 13 Prozent gestiegen und die kommende Mietsteigerung sei mit 2 Prozent Stundenlohnsteigerung gut ausgeglichen. Die Unternehmer seien somit bereit, den Spitzenlohn von 92 Pf. ab 14. April 1927 um 3 Pf. und ab 1. Oktober 1927 um weitere 2 Pf. zu erhöhen, so daß für die erste Lohnperiode ein Spitzenlohn von 95 Pf. und für die zweite Lohnperiode ein solcher von 97 Pf. in Frage komme.

Dieser Vorschlag fand mit dem Hinweis Ablehnung, daß, falls die Unternehmer nicht wesentlich andere Gegenvorschläge zu machen hätten, die Spanne zwischen Forderung und Angebot jede weitere Fortsetzung der Verhandlung geradezu unmöglich mache. Man setzen bestige Debatten ein, indem die Unternehmer ihre

trostlose Lage vordemonstrieren, um die Unmöglichkeit weiteren Entgegenkommens nachzuweisen. Rascher längeren Auseinandersetzungen im kleineren Kreis fanden sich die Unternehmer bereit, folgendes Angebot zu machen: Ab 14. April 1927 ein Spitzenlohn von 98 Pf. und ab 1. Oktober 1 M. Von Arbeitnehmerseite wurde erwidert, daß keine Klage bestehe, das Lohnabkommen über die Laufzeit des Mantels hinaus zu verlängern, weiter sei das Angebot von 98 Pf. vollkommen unzureichend. Da die Unternehmer von dem längeren Laufzeit nicht abzurufen waren, fand man sich bereit, folgende Endforderung aufzustellen: Ab 14. April Spitzenlohn von 1 M. und ab 1. Oktober 1,02 M. Da keine Einigung erzielt werden konnte, trat gegen 10 Uhr erneut das Plenum zusammen. Hier ritt der Syndikus des Api, Herr Dr. Feilgen, eine aufgeregte heftige Attacke gegen die Arbeitnehmer, indem er in erster Linie nachzuweisen suchte, daß das Angebot der Arbeitgeber sich prozentual fast vollkommen mit dem Ergebnis im Buchdruckgewerbe decke. Es sei geradezu Wahnsinn, von den notleidenden Berufsangehörigen der Papier verarbeitenden Industrien noch mehr zu fordern, als der für sie unverständliche Schiedsspruch im Buchdruckergewerbe prozentual und nominal vorzieht. Er sehe in der überaus starken Vertretung der Arbeitnehmer ein Hemmnis für sachliche Auseinandersetzung und Verständigung. Da keine Einigung zu erzielen war, forderten die Unternehmer Entscheidung durch den Schlichter des Reichsarbeitsministeriums.

Am 16. März wurde unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministeriums bestimmten Schlichter, Reichswirtschaftsgerichtsrats Dr. Königberger, eine Einigung zu erstreben versucht, die aber mißlang, weil die Unternehmer sich nicht bereit fanden, über ihren Endvorschlag hinauszugehen. Es mußte deshalb zur Bildung einer Schlichtungskammer geschritten werden. Gegen 10 Uhr abends verkündete der Schlichter folgenden Schiedsspruch:

1. Der Spitzenlohn des verheirateten Gehilfen der 1. Klasse I wird für die Zeit vom 14. April bis 28. September 1927 auf 99 Pf. und vom 29. September bis 4. April 1928 auf 101 Pf. festgelegt.
 - Die übrigen Lohnsätze sind nach dem Lohnschema des Hauptvertrages zu errechnen.
 2. Wird durch die im August zu erwartenden neuen Manteltarifverhandlungen die Grundlage für den Stundenlohn (A-Abschnitt des Reichstarifvertrages) geändert, so tritt diese Änderung nicht vor dem 5. April 1928 in Kraft.
 3. Diese Lohnregelung verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, wenn sie nicht ein Monat vor Ablauf geltendgemacht wird.
 4. Erklärungsfrist bis 17. März 1927.
- Der Spruch wurde einstimmig gefaßt und von allen Parteien angenommen worden.
- Der Spitzenlohn von 99 Pf. ab 14. April 1927 scheidet kurios, 1 M. in der Spitze konnte aber nicht erreicht werden.
- Die Lohnsteigerung beträgt ab 14. April 7,6 Prozent und ab 29. September 9,8 Prozent. Es ist somit prozentual die gleiche Steigerung erreicht worden wie im Buchdruckergewerbe.

Von der Tätigkeit des Buchdruckerhilfspersonals

Alle Mitglieder unseres Verbandes, bekanntlich Angehörige der verschiedensten graphischen Berufe, hatten in der letzten Zeit Gelegenheit, an dieser Stelle Interessenfragen über die zweiseitige Kluft des Buchbindervertrages zu lesen. Sicherlich nicht nur interessiert für die Angehörigen des Buchbindergewerbes, sondern auch für die verwandten Berufsangehörigen. Im folgenden soll nun einmal etwas über die Tätigkeit des Buchdruckerhilfspersonals, das ja einen beträchtlichen Teil unserer Verbandsmitglieder stellt, gesagt werden, um gleichzeitig auch den anderen Berufsgruppen Anreize zu geben, über ihre Tätigkeit zu schreiben. Jedenfalls würde es zum gegenseitigen Verständnis und zur Achtung und Wertschätzung der Arbeit des anderen sehr viel beitragen. D. H.

Das Buchdruckerhilfspersonal ist nicht „Hilfspersonal“ schlechthin, sondern man unterscheidet auch hier verschiedene „Sparten“, wenn man so sagen darf. Sowohl bei den männlichen, wie auch bei den weiblichen Hilfsarbeitern. Allerdings wird die strenge Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete nur in den großen und mittleren Betrieben durchgeführt sein. Jedenfalls aber erfordert die Tätigkeit als Buchdruckerhilfsarbeiter, männlich sowie weiblich, die ja als Facharbeiter, wie etwa Buchdrucker oder Buchbinder, nicht angesehen werden können, doch immerhin eine gewisse Vor- und Ausbildung. Das kommt auch im „Reichstarif“ für das Buch- und Zeitungsdruck-Hilfspersonal“ insofern zum Ausdruck, als hier von der „Anlegerin“ eine einjährige Lehrzeit, für die auch ein „Lehrvertrag“ abgeschlossen werden soll, sowie auch von allen übrigen eine einjährige Berufstätigkeit gefordert wird, ehe sie als vollwertige Hilfsarbeiter gelten und danach entlohnt werden.

Die Tätigkeit der „Anlegerin“ besteht, wie es ja schon der Name andeutet, darin, den einzelnen Bogen an die „Maschine“ der Maschine zu legen, daß er von der Maschine erfasst und bedruckt werden kann. Das „Anlegen“ ist, um einen anderen Ausdruck zu gebrauchen, eine „Arbeit am fließenden Band“, und erfordert demgemäß auch eine tatsächliche „stehende“ Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Fingerfertigkeit. Die Aufgabe, daß eine Anlegerin, je nach dem Gang der Maschine 1000-1500 Bogen in der Stunde mit der Genauigkeit

eines Uhrwerkes in eine genau gekennzeichnete Lage zu bringen hat, daß sie weiter diese Arbeit sowohl am „Tiegel“ wie auch an dessen größeren Schwester, der „Schnellpresse“, stehend, ja, oftmals in denkbar unglücklichster Stellung, zu verrichten hat, dürfte wohl die Schwierigkeit der Arbeit genügen erhärten. Das Anlegen selbst ist auch noch durch verschiedene andere Umstände unerschwerlich in seiner Schwierigkeit: einmal durch die Schaffenszeit und Größe des zu verarbeitenden Papiers, weiter durch die Stellung der „Anlegemarken“ und schließlich auch durch die Bauart und Systemeigenschaften der Maschinen.

Katzenlich haben sich hier mit der Zeit verschiedentlich „Spezialistinnen“ für bestimmte Arbeiten herausgebildet. Die größte Unterscheidung ist für gewöhnlich die nach „Tiegelanlegerinnen“ und nach „Schnellpressenanlegerinnen“. Bei den Schnellpressenanlegerinnen wiederum ist z. B. das „Arbeitsanlegen“, das Bearbeiten von Florpost und Seitenpapier und sonstiger besonderer Papierarten, eine Spezialkenntnis, ebenso wie das Anlegen an Zweitauerenmaschinen usw. eine spezielle Fertigkeit voraussetzt. Der Weltkrieg mit seinem großen Mangel gab vielen Anlegerinnen auch Gelegenheit, sich als „Druckerin“ zu betätigen, d. h. gleichzeitig auch die „Einrichtung und Juridierung der Druckformen“, die Arbeit des Druckers, auszuführen. Die Behebung des Facharbeitermangels nach dem Kriege jedoch ließ besonders auch die „Tiegeldruckerin“ wieder fast vollständig verschwinden. Nebenher sei noch bemerkt, daß das Anlegen nicht nur eine weibliche Tätigkeit ist, sondern auch von Männern, besonders wohl in solchen Betrieben, die in mehreren Schichten arbeiten, und so die verbotene Nachtarbeit der Frauen ersetzen müssen, ausgeübt wird.

Neben der Anlegerin ist als zweite Hauptbeschäftigungsart weiblicher Hilfsarbeiter die Tätigkeit der „Bogenfängerin“ zu nennen. Deren Tätigkeit ist nun wesentlich einfacher, erfordert aber nichts desto weniger eine geschickte Hand und ein gelbes Auge. Hinter der Maschine sitzend, hat sie das ordnungsgemäße Ablegen der bedruckten Bogen durch die Vorrichtungen der

Maschine zu beobachten und vor allem auch auf Sauberkeit des Trages, besonders auf das entl. Mitbrücken des Füllmaterials der Satzformen, zu achten. Weiter besorgt sie das Befestigen der bedruckten Bogen, die Vorlagen des Papiers (natürlich kleiner, leichter Formate) und das Durchzählen der Auflage, je nach den Gepllogenheiten des Betriebes. Daneben aber wird die Bogenfängerin, besonders in kleinen Betrieben, ebenso wie auch die Anlegerin, während des Stillstandes der Maschine auch mit Nebenarbeiten (Taktum, Bronze, sowie häufig mit Falz- und ähnlichen Buchbindenarbeiten) beschäftigt. Die unangenehmste Beschäftigung bleibt ja immer das leidige Maschinenputzen. Was das muß ja schließlich auch sein und wird auch meistens gut und sauber durchgeführt.

Bei den männlichen Hilfsarbeitern unterscheidet man entsprechend der verschiedensten Sparten der Buchdrucker mehrere Spezialarbeiten. Der häufigste, in jedem Betrieb, wo Schnellpressen stehen, gebrauchte Hilfsarbeiter ist der sogenannte Saalarbeiter. Zu seinen Obliegenheiten gehört in erster Linie das Waschen der Farbwalzen und Farbzylinder. Je nach der Bauart der Maschinen, die er zu bedienen hat und auch der Art der Druckfachen, ist er zu mehr oder weniger lange am Tage damit beschäftigt. Bei gutem Schwammdruck, Silber- und Zinn- und öfteres Wasser ist nötig. Das Ein- und Ausheben, sowie das An- und Abstellen der Walzen erfordert einmal genaue Kenntnis der Bauart der Maschine, resp. des Walzenlagers, das ja bei den zahlreichen Maschinentypen immer etwas anders ist und zweitens auch gewissenhafte Arbeit, besonders beim Farbwechsel in der Maschine.

Zu den weiteren Obliegenheiten des Saalarbeiters gehört das Ausheben der Druckformen aus der Maschine, das Auseinandernehmen der Formen, die Begrämen und Einfortieren der Stege, Regletten, also des Füllmaterials, das Waschen und Ausbinden der Satzformen und der Transport der ausgedruckten Formen nach der Segerei. Der Umgang mit den Satzformen, und vor allem das Ausbinden des Saalarbeiters erfordert natürlich Sachkenntnis und Geschicklichkeit.

Bekanntmachung des Vorstandes

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 26. 2. 27 folgende Beitragsregelung pro 2. Quartal 1927 beschlossen:

Table with 4 columns: I. Klasse, II. Klasse, III. Klasse, IV. Klasse, V. Klasse, VI. Klasse, Lehrs.-Klasse. Values range from M. 0,50 to M. 1,30.

Die Delegierten der Generalversammlung hatten bereits vorher Gelegenheit, zur Beitragsfrage Stellung zu nehmen. Mit starker Majorität wurde obiger Regelung zugestimmt.

Die Ausschreibung eines Extrabeitrages, wie sie die Verbände der Buchdrucker und der Graphischen Mitarbeiter beschlossen haben, war vom Vorstandsvorstand auch in Erwägung gezogen, aber wegen der gemischten Zusammensetzung unseres Verbandes fallen gelassen worden.

Die Sätze der Erwerbslosenunterstützung wurden um etwa 30 Proz. erhöht und durch zwei Stufen für 1920 und 1940 Beiträge erhöht.

Alles Nähere wird den Ortsgruppen durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Der Hauptvorstand. Adam Hornbach.

Der Kampf um das Arbeitszeitnotgesetz

Im Mittelpunkt der Erörterungen steht jetzt das Arbeitszeitnotgesetz. Die Gewerkschaften der verschiedensten Richtungen haben in Kundgebungen zu dem auf Grundlage des Arbeitszeitnotgesetzes erfolgten Regelung der Arbeitszeit Stellung genommen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat folgende Erklärung abgegeben: Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf zur Änderung der geltenden Arbeitszeitverordnung hat nur eine der von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen zur Regelung der Arbeitszeit durch Beteiligung der sogenannten „freiwilligen“ Mehrarbeit berücksichtigt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erklärt, daß der vorliegende Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer nicht entspricht und hält eine Reihe von Verbesserungen für unbedingt geboten.

Es war von vornherein klar, daß die Neuregelung der Arbeitszeit in Deutschland von jenem Gesichtspunkte erfolgen mußte, die Mehrarbeit, die in den letzten Monaten erwiegenermaßen sehr stark überhand genommen hatte, einzudämmen und auf das den sozialen Notwendigkeiten Rechnung tragende Ausmaß zurückzuführen.

verwaltung erfolgenden Untersuchung nicht nur darum handelte, festzustellen, ob die in den gewerblichen Betrieben zurzeit übliche Arbeitszeit den behördlich zugelassenen oder tarifvertraglich vereinbarten Bestimmungen entspräche, sondern vor allem auch dem Endzweck diene, die Entwicklung der Arbeitszeit im allgemeinen zu überprüfen.

Wenn wir die Ergebnisse der Untersuchung der Reichswirtschaftsverwaltung diesem Gesichtspunkte unterordnen, muß unbestritten bleiben, daß die Ueberstundenarbeit in dauerndem Anstiege begriffen gewesen ist. Gesetzestext ist eine derartige Steigerung der Arbeitszeit aber nur so zu erklären, daß die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 derart weitmaßig gehalten sind, daß immer wieder Durchbrechungen des eigentlichen Grundgesetzes über die Regelung der Arbeitszeit eintreten konnten, ohne damit von vornherein einen Verstoß gegenüber dem Gesetzestext heraufzubekommen.

Wie aus der Erklärung des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Arbeitszeitnotgesetz hervorgeht, steht auch die christlich-nationale Arbeitnehmerchaft auf dem Standpunkt, daß der Regierungsentwurf zum Arbeitszeitnotgesetz bei weitem nicht den Anforderungen genügt, die an eine gesetzliche Loslösung gestellt werden müssen.

Bei der Neugestaltung der Arbeitszeitverhältnisse muß es sich darum handeln, alle diejenigen Vorschriften zu beseitigen, die beim Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung im Jahre 1923 erlassen und vertretbar waren. Die Lage hat sich seitdem wesentlich geändert. Daraus werden jetzt insbesondere die Regierungsparteien Rücksicht zu nehmen haben.

Noch vor einigen Tagen ist beim Abschluß des neuen Buchdrucker-Tarifs die Arbeitszeit nach hartem Kampfe im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen geregelt worden. Die Vertreter der christlichen Gewerkschaften bestanden dabei nicht weniger hartnäckig auf eine Begrenzung der Ueberarbeit, als die freien Gewerkschaften.

Mitbesitz in der Wirtschaft

Die Utopien der ersten französischen Kommunisten Fourier (1772-1865), Cabot (1788-1865), Considérant (1808-1893) zielten dahin, durch Gründung von „Phalangen“, das heißt Familiengemeinschaften, das Arbeiterlos zu mildern. Aber ihre Bestrebungen mußten scheitern, weil völlige Freiheit bei nicht-differenzierter Gleichheit keinen Bestand haben kann.

schafft sicherte. Für diese Idee, der Arbeitnehmerchaft Beteiligung am Gewinn zu verschaffen, hat sich in jüngster Zeit Stegerwald mehrfach eingelegt, und auch der „Typograph“ hat wiederholt auf das Bestreben der Arbeitnehmerchaft hingewiesen, Mitbesitz in der Wirtschaft zu erlangen.

Jean Leclair war eines Schuhmachers Sohn. Als Baumaler hat er sich früh in Paris selbständig gemacht. Durch Erfindung des unschätzblichen Zinkweiß hat er sich auf dem Gebiete der Technik große Verdienste erworben. Jean Leclair war der Schüler Fouriers. Während Karl Marx (1808-1883) den radikalen Kommunismus begründete, war Fourier der Vater des utopistischen Kommunismus.

Die von Leclair realisierte Idee repräsentiert also — in Parallele gestellt zu den Konsumhalten — eine neue Art genossenschaftlicher Natur. In gleicher Richtung, wie Leclair, wirkte dann André Godin (1817-1888). Auch er war eines Handwerkers Sohn. Er ist der Erfinder gußeisener Ofen.

Godins Vorbild fand Nachahmung durch die Tuchfabrik von Thompson in Huddersfield in England. In Frankreich haben etwa 120 große Firmen vor dem Kriege die Gewinnbeteiligung durchgeführt, in vorderster Linie einige große Druckereien, z. B. die Druckerei Chah in Paris und die Verlagsbuchhandlung L'Union in Paris, desgleichen die Eisenbahnlinie Paris-Océans.

Die größten Gesellschaften Londons und anderer englischen Städte, insgesamt 19 anscheinliche Firmen, haben das Partnerstystem mit großem Erfolge durchgeführt. Die Gewinnbeteiligung wurde zunächst in solchen lebenswichtigen Betrieben organisiert, die die Städte mit Licht versorgen, um Streiks vorzubeugen.

Bekannt ist, daß die Zeißwerke gleichfalls den Gedanken durchführten, daß die Firma Krupp ihn auch in Vorschlag brachte, ohne zur Durchführung zu gelangen. Minder bekannt ist, daß der deutsche Fabrikbesitzer Heinrich Freese, geb. 18. 5. 1853 zu Hamburg, diese Idee in Wort und Schrift propagierte.

Am weitgehendsten, also in großem Stil, ist das Prinzip der Beteiligung am Gewinn und Kapital in America durchgeführt worden. Namentlich die Betriebe der öffentlichen Dienste haben im letzten Jahrzehnt danach getrachtet, ihre Angestellten durch Aktienbesitz dafür zu interessieren, daß ihre Unternehmungen prosperierten.

Eines ist sicher: Wie wir politisch zum Volksstaat gelangt sind und bodenreformerisch der Ruf „Back to the land“, das heißt „Zurück zum Boden!“, sich nicht zurückdrängen läßt, so wird auch die Frage der Möglichkeit einer Beteiligung von Arbeitnehmern an der Wirtschaft nicht mehr zur Ruhe kommen.

Auf welchem Wege wir das erreichen werden? Vor allem durch Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationen und besonders durch Wehrung der finanziellen Kraft, also durch Förderung unserer Volksbanken.

Der Lebenshaltungsinde. Ein wichtiger Wirtschaftsbareometer ist die Statistik über die Lebenshaltungskosten. Der Gewerkschaftler wird gezwungen, auf diese Zahlen zurückzugreifen und sie zu vergleichen. Am dem Lebenshaltungsinde kann bis zu einem gewissen Grade die Kaufkraft der Verbraucher gemessen werden. In den letzten drei Jahren entwickelte sich der Lebenshaltungsinde (nach der erweiterten Berechnungsgrundlage) wie folgt:

	1921	1925	1926
Januar	125,9	135,6	139,8
Februar	119,9	135,6	138,8
März	121,9	136,0	138,3
April	125,3	135,7	139,6
Mai	126,9	135,5	139,9
Juni	123,5	138,3	140,5
Juli	126,4	143,3	142,4
August	126,7	145,0	142,5
September	129,4	144,9	142,0
Oktober	131,9	143,5	142,2
November	135,4	141,4	143,6
Dezember	135,4	141,2	141,3

Im Januar 1927 stieg der Index auf 144,5, im Februar auf 145,4. Damit ist der Höchststand vom August 1925 mit 145,0 überschritten. Das allmähliche Ansteigen der Indexziffern von 1924 ab ist in der Hauptsache auf die Steigerungen der Mieten zurückzuführen. Wir haben es hier abgesehen, lediglich den Index als Maßstab einer gerechten Entlohnung gelten zu lassen. Man muß leider feststellen, daß in den meisten Gewerben noch nicht einmal dieser Lohn erreicht wird. Um das zu errechnen, lege man Friedensindex und Friedenslohn gleich 100 und baue darauf Index und Lohnsteigerungen auf. Im Februar mit einer Indexziffer von 145,4 blieben beispielsweise die Buchdrucker mit einem tatsächlichen Spitzenlohn von 48 M. rund 4 Prozent unter dem Index, während sie ihn vom 1. April ab mit dem neuen Tariflohn um etwa 3 Prozent überschneiden werden, vorausgesetzt, daß der Index inzwischen nicht wesentlich steigt.

Armen im Armenrecht. Neben die Einrichtung des Armenrechts herrschen vielfach irrige Auffassungen. Das Armenrecht ist nicht, wie aus der nicht sehr glücklichen Bezeichnung gefolgert werden könnte, eine Einrichtung nur für Arme, sondern es steht Bedürftigen und Begünstigten unter den gleichen Voraussetzungen zur Verfügung. Für die Gewährung des Armenrechts gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Nach diesen wird das Armenrecht demjenigen bewilligt, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Prozesskosten zu bestreiten. Gerade in der vergangenen Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes sind auch weite Kreise des Mittelstandes nicht in der Lage gewesen, die Kosten für eine gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen oder

für die Rechtsverteidigung aufzubringen. Sind doch die Gerichtskosten gegenüber dem Friedensstand um das Zweieinhalbfache, die Anwaltsgebühren sogar um das Fünffache im Durchschnitt gestiegen. Die Befreiung von der Zahlung der Kosten, die durch das Armenrecht gewährt wird, ist jedoch nicht ungenügend. Sobald die arme Partei wieder in bessere Verhältnisse gelangt, kann sie zur Nachzahlung der Beträge angehalten werden. Lieber die Gewährung des Armenrechts entscheidet das Gericht, nicht wie vielfach angenommen wird, das Wohlhabensamt oder der Armenvorsorger. Nach dem § 114 der Zivilprozessordnung darf jedoch die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht unzulässig oder aussichtslos erscheinen. Das Gericht kann daher das Armenrecht verweigern, wenn der Prozeß von vornherein als aussichtslos erscheint. Zur Erlangung des Armenrechts muß man sich ein behördliches Zeugnis verschaffen, daß man zur Prozeßführung auf eigene Kosten ohne Gefährdung seines Unterhalts nicht in der Lage ist. Die Anträge hierfür werden in Preußen von dem zuständigen Wohlfahrtskommissionsvorsorger (nicht Bezirksvorsorger) aufgenommen. Nach Prüfung der Verhältnisse stellt das Wohlhabensamt das „Armutzeugnis“ aus. Mit diesem Zeugnis muß nun der Antragsteller bei der Gerichtsschreiberei des zuständigen Prozeßgerichts ein schriftliches Gesuch um Bewilligung des Armenrechts einreichen, oder das Gesuch vor dem Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll erklären. In diesem Gesuch muß der Streitfall unter Angabe der erforderlichen Beweismittel kurz erörtert werden. Das Gericht prüft die Unterlagen und bewilligt, wenn es zu einem günstigen Urteil kommt, durch Beschluß das Armenrecht. Bei einer Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Instanz zu. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt nun die Partei: 1. die einstweilige Befreiung von der Zahlung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Ausgaben, sowie der Stempelsteuer; 2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten; 3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirtung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsdiener und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde. Die Entziehung des Armenrechts kann jederzeit erfolgen, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzungen für seine Bewilligung nicht mehr vorhanden ist. Die Nachzahlung der Prozesskosten kann angeordnet werden, wenn die arme Partei später ohne Beeinträchtigung ihres und ihrer Familie notwendigen Unterhalts dazu instande ist. Wegen des Beschluß, der die nachträgliche Entziehung des Armenrechts oder die Nachzahlung der Kosten anordnet, ist Beschwerde zulässig.

Der Streit über die Verwendung der Mietserhöhungen. Kaum ist der Beschluß gefaßt, daß die Miete am 1. April tatsächlich um 10 Prozent und am 1. Oktober abermals um 10 Prozent erhöht

werden soll, und schon verlangt der Hausbesitzer, daß ihm diese 10 Prozent restlos zugeführt werden sollen. Die „Deutsche Hausbesitzerzeitung“ vom 3. März spricht offen aus, daß die Hausbesitzer diese 20 Prozent von der Regierung voll für sich verlangen. „Nur alle Fälle müßte es abgehängt werden, daß die Mietzinssteigerung für eine Erhöhung der Hauszinssteuer in Anspruch genommen werde. Woher hätte man von maßgebender Stelle immer die Gegenenteil. Es wurde immer behauptet, die unerschöpfliche Wohnungsnote könne nur beseitigt werden, wenn mehr Mittel aufgebracht werden würden. Zu diesem Zwecke sei eine Mietsteigerung notwendig, diese solle restlos dem Wohnungsbau zufließen. Der Hausbesitzer soll im April 1924, zu dem Zeitpunkt, wo die Hypothekenzinsen steigen, obnebens bedacht werden. Bedauerlicherweise ist nur befohlen worden, eine Mieterhöhung vorzunehmen, jedoch nicht festgelegt worden, zu welchem Zweck. Der Streit über die Verteilung hat nun eingeleitet. Grundrichtig ist die Verteilung Sache der Länder. Es wird also der Kampf mit den Ländern fortgeführt werden und je nach der politischen Parteientziehung der Länderparlamente wird die Verteilung auf die Hausbesitzer und Fiskus bzw. auf die Verwendung zu Wohnungsbauten vorgenommen werden. Es werden sich wieder die verschiedenartigsten Regelungen ergeben. Wäre es nicht besser, vor Reich einheitliche Richtlinien herauszugeben. Damit würde das Reich, wie auch die „Industrie- und Handelszeitung“ in Nr. 58 zugibt, den Ländern nicht nur die Verantwortung für die neue Regelung abnehmen, sondern auch den Ländern die unvermeidlichen Kämpfe erspart werden. Es ist bezeichnend, daß die Forderung schon wieder aufsteht, die 20 Prozent den Hausbesitzern zu überweisen. Die Forderung geht noch weiter. In einer Entschleunigung des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzer wird sogar gefordert, solange die Mietzinssteuer noch zur Erhebung gelangt, sie nur von dem Teil der Miete zu erheben, der über 100 Prozent der Friedensmiete hinausgeht, d. h. also, der Hausbesitzer nur 100 Prozent der Friedensmiete in eigene Tasche stecken, obwohl er infolge der Entwertung heute fast keine Hypothekenzinsen mehr zu zahlen hat. Im „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 1. Januar rechnet der Verwalter eines großen Hauses aus, daß heute schon an jenem Saum, das ein Friedensmiete von rund 60000 M. einbringt, der Heimgewinn von rund 20000 M. erzielt worden ist. Der Empfänger ist in der Lage, weitere Wohnhäuser mit 25 bis 300 Prozent Heimgewinn von der Mieteinnahme nachzuweisen. Das wird besonders darauf zurückgeführt, daß heute mit keinen Mietaufschlägen zu rechnen ist, daß die Hypothekenzinsen gesunken sind, und daß für Räume, die leer stehen oder für die keine Miete gezahlt wird, die Hauszinssteuer niedergeschlagen wird, wohingegen früher Hypothekenzinsen auch für solche Räume weiter zu zahlen wurden mußten. Es muß also verlangt werden über die Verwendung der erhöhten Mieten schließlich eine Regelung zu treffen.

Arbeitsbeschaffung vor 150 Jahren

Wenn wir heute von Erwerbslosenfürsorge und von Arbeitsbeschaffung sprechen und die Gründe hören, die dafür und dagegen geltend gemacht werden, so geht man von der Anschauung aus, als handele es sich um Fragen, die erst heute, meist zurzeit des modernen Kapitalismus aufgetaucht wären. In Wahrheit sind Wirtschaftskrisen ebenso wie Verschände, ihre Opfer einigermassen über Wasser zu halten, nicht erst Ergebnisse der neuesten Zeit und es ist lehrreich, aus den früheren Vorgängen zu lernen, daß es sich hier um notwendige Fragen der kapitalistischen Entwicklung handelt.

Im Jahre 1683 starb der größte französische Finanzminister Antoine Jean Colbert, der Begründer des Merkantilismus. Unter den schwierigsten Verhältnissen übernahm er die Finanzgeschäfte seines Landes und verstand es, nach kurzer Zeit die Rettungsmassnahmen der Krone um das Dreifache zu steigern. Den Wohlstand des Volkes versuchte er durch Förderung der Industrie und des Ausfuhrhandels zu heben. Durch eine zielbewusste Bevölkerungspolitik — Erleichterung der Eheschließungen, Prämien auf die Kinderzahl, Strafe für Junggesellen — stellte er der Industrie zahlreiche und deshalb billige Arbeitskräfte zur Verfügung. Nach dem Tode Colberts wirkten sich die Folgen seiner einseitigen Wirtschaftspolitik aus. Die Landwirtschaft wurde untergraben und die Entstehung eines im Abend lebenden Proletariates begünstigt. Der durch Colbert geschaffene Wohlstand der Nation war durch fortwährende Kriege und durch die Verschwendungssucht des Königs bald größter Armut gewichen. Im Jahre 1707, also erst 24 Jahre nach Colbert, heißt es in einer Denkschrift des Marschalls Bourbon, daß ein Zehntel der ganzen Bevölkerung Frankreichs betteln gehe, fünf Zehntel nicht instande seien, Almosen zu geben, drei Zehntel sich nur kümmerlich ernähren könne und nur ein Zehntel (Adelige, Offiziere, Beamte und Kaufleute) ein leidliches Auskommen habe. Jährlich gingen in der „Grande nation“ etwa 300 000 bis 300 000 Menschen, meistens Kinder, am Hunger zugrunde. Als Ludwig XIV. starb, hinter-

ließ er seinem Nachfolger eine Schuldenlast von 2 Milliarden Livres. Es kam aber noch schlimmer.

Der Schotte John Law erreichte im Jahre 1716 mit Genehmigung des französischen Regenten eine Notenanbahn. Durch fähige Spekulationsgeschäfte gewann er soviel, daß er im Jahre 1719 die Staatsschulden tilgen konnte. Im Februar ließ Law — sein Einfluß in Frankreich war allmächtig — alles Metallgeld aus dem Verkehr ziehen und führte Banknoten als alleinige Zahlungsmittel ein. Der Notenumlauf wurde immer stärker und erreichte die damals ungeheure Summe von 3 Milliarden. Mit dem Zuwachs der Zahlungsmittel stiegen die Preise bis auf das Fünffache. Das Vertrauen zu den Banknoten schwand aber bald, und im Dezember 1720 kam der große Crash. Die Banknoten behielten nur den zehnten Teil ihres ursprünglichen Wertes. Die Staatsschulden erhöhten sich um einige Hundert Millionen, und das Volk, besonders die niedrigeren Schichten, ward ärmer als bisher. Wir wissen ja alle, wie sich die Folgen von Inflation und Deflation auf die breiten Massen auswirken müssen. Auch in Frankreich waren durch den Zusammenbruch der Währung zahlreiche Existenzen vernichtet. Der Verarmung verfielen selbst die höheren Schichten.

Handel und Industrie lagen danieder. Während die Industrie bisher einseitig begünstigt worden war, setzt jetzt unter den Physiokraten eine ebenso einseitige Reaktion zugunsten der Landwirtschaft ein. Das von einem Vertreter der Physiokraten geprägte, „Laissez faire, laissez passer!“ wurde später die Losung für die rückfällige Anwendung des Rechts des Stärkeren in der Wirtschaft. In dieser Zeit, wo alljährlich Hunderttausende der arbeitenden Schichten zugrunde gingen, führte die Stadt Reims Notstandsarbeiten ein, um die Arbeitslosen vor dem Hunger zu schützen. Der Korrespondent der „Boschinger Zeitung“ schrieb seinem Blatte hierüber folgendes:

Reims, den 20. Dezember 1770. Da eine große Anzahl Arbeiter in den Manufakturen, welche keine Arbeit hatten, nicht anders als durch eine neue Art von Geschäften ihr Auskommen finden konnten, so haben die Municipaloffizianten dieser Stadt eine öffentliche Arbeit angeordnet, deren Direktion und ökonomische Ordnung diesen Befehl findet. Man macht eine Seite unserer Festungswälle eben. Die Tage-

öhner müssen Erde hacken und die Weidenkörbe von verschiede Höhe damit anfüllen. Diese Körbe sind an Kinder nach ihrer Alter und Kräfte ausgeteilt, und sie tragen die Erde nach ausgegebenen Orten hin. Auf ihrem Wege bekommen sie Lebensmittel und Trinken von Biel. Wenn sie 4 Fußler getragen haben, kommen sie damit ein ander Stück Biel in Form einer Mütze zu erlangen, und nur allein von den Wäckern angenommen wird, mit sie ihren kleinen Verdienst nicht anders als zum Ankauf höchster Notdurft verwenden können. Nichts gleiches dem geschickten Eifer dieser Kinder, ihre Körbe füllen zu lassen, um eine große Anzahl Biestische zu erhalten. Sie treiben zugleich die Tagelöhner, ohne Zeitverlust zu arbeiten. Ihr Eifer wird durch Vergütungen, auf jedem Wege eine Belohnung zu erhalten, angeleitet. Es sind so kleine Körbe, daß Kinder von 8-10 Jahren sie, sich abzumühen, tragen können. Auf dies Weise gibt ihnen eine bei angewandte Beschäftigung, hat sie durch Almosen im Mühsal zu erhalten, einen Gesandten und eine Liebe zur Arbeit und wie sie dem Staate nützlich. Durch dieses Unternehmen werden auch Arbeiter in Wolle weniger, und diejenigen, so sich damit beschäftigen finden mehr Arbeit sich Unterhalt zu verschaffen.

Diese Zeilen beweisen besser als lange Abhandlungen, wie sehr damals das öffentliche Leben in einem manchesterlichen Geiste erfüllt war. Diese von Parosel wurde geradezu überpitzt, wie alles Neue, in eine Epoche entdeckt zu haben glaubt. Kinder im Alter von 9 und 10 Jahren zum Erd- und Steinsehnen heranzuziehen und sie gleichzeitig zum Antreiber ihrer Väter und Brüder zu mißbrauchen, nannte man es „bester angewandte Wohltätigkeit“. Es ist ein laun- und bornenvoller Weg, den die Arbeitererschaft gemüht, um zu ihrer heutigen Geltung zu kommen. Aber der Vorgang läßt uns auch einen Blick in die Verhältnisse tun, die für die Entstehung der sog. proletarischen Psyche mit Mißtrauen gegen den Kapitalismus entscheidend gewesen ist. Denn die Massenarbeit hat auch eine Erinnerung. Gleichgültig ist der Fall ein typisches Beispiel dafür, daß Erwerbslosigkeit, wie sie als Massenerscheinung auftritt, nie die Folge eigener Faulheit ist, wie die Ideologie der Gegner der Erwerbslosenfürsorge uns glauben machen will, sondern durch Vorgänge in der Wirtschaft hervorgerufen ist, an die Arbeitenden keine Schuld tragen. Bei der Herstellung solcher Vorgänge aus „alter Zeit“ hat man im Vorteil, daß sachliche Betrachtung ermöglicht ist. Über der Augen tritt nur dann ein, wenn die Welt in den eisernen Bestand des Wissens der Allgemeinheit übergeht.

Der Kartonnagertarif allgemeinverbindlich

Der Präsident Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung.)
 Berlin NW 10, Scharnhorststr. 35,
 den 28. Februar 1927.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt 1923) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien:
 - a) auf Arbeitgeberseite: Zentralverband deutscher Kartonnagefabrikanten G. V.;
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Verband der Buchbinder und Papiercoerarbeiter Deutschlands; Graphischer Zentralverband.
2. Abgeschlossen am 25. Januar 1927 (Vereinbarung über Verlängerung des Lohn tariffs) Nachtrag zum allgemein verbindlichen Tarifvertrage vom 30. Juni 1925.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in der Kartonnageindustrie mit Ausnahme der Fallschirmindustrie.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich hinsichtlich der Lohnbestimmungen nicht auf die Provinzen Ober- und Niederbayern und die Amtshauptmannschaften Annaberg und Marienberg. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Februar 1927.

J. A. Dr. Sulfie.

Wie lange noch?

Bei der fortschreitenden Gesundung der Wirtschaft begehren die „Inhaber“ der Fabrikbetriebe den Ausbau ihrer Interessensorganisationen. Die interessantesten Beispiele werden täglich bekannt und dienen als Beweis dafür, daß die Mitglieder dieser Interessensorganisationen scheinbar nichts zu begehren haben von einer gesetzlichen Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Bis diese Regelung kommt, wird noch mancher Jahresgewinn verbucht und schließlich pfeift eine solche Organisation darauf; denn je älter die Praxis, um so größer die Lehrtat. — in der Verengung der ungewissen gesetzlichen Bestimmungen.

In diesen Tagen wird schon bekannt, daß die Lohnkürzungen im kommenden Herbst teurer werden. Die Blüten sind noch nicht am Baum. Man kann noch nicht ahnen, ob es eine gute oder

schlechte Ernte gibt; aber — — der Schutzverband weiß schon jetzt, daß die Preise anziehen. Da staunt selbst mancher Fachmann und auch so mancher Laie hört es und — — bejaht demnach. Das ist ja auch scheinbar die bequeme Aufgabe des Verbrauchers und sein Pflichtenanteil in der Wirtschaft.

In neuester Zeit lebt wieder der „Marken-Schutzverband“ auf, denn 200 Firmen der verschiedensten Artikel angehängt sind, vom Kognak über alle möglichen Lebens- und Genussmittel bis zum Feder und zur Toilettenseife und die verschiedensten Billen für irgendeine Lebensnot. Die Reklame hat all diesen Artikeln „Auf“ verschafft und so bestimmt weniger die Qualität, als weit mehr die starke Nachfrage den Preis. Der Krieg lockerte stark die Verbandsbedingungen. Aber jetzt hebt sich das Geschäft aus der Krise und nun heißt es „Preise bauen“, zum Schutz für die Fabrikanten, Großisten, Vertreiber, bis zum letzten Kleinhändler. Alle werden geschützt gegen — — den Verbraucher. Und wie lauten die Bedingungen? Kurz und bündig: jeder Fabrikant und jeder Schutzbedienstigte in der weiteren Kette der Mitgliedschaft verpflichtet sich durch Unterschrift:

- a) Den festgesetzten Preis einzubehalten.
- b) Nur den „tariftreuen“ Großisten und Kleinhändler zu beliefern.
- c) Eine Strafe von 600 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Verband zu zahlen.
- d) Alle 200 Firmen übernehmen auch gegenseitig die Pflicht, diese Bedingungen einzubehalten.

Also J. S. der Kognak-Verkauf betreibt den Großisten nicht mehr, wenn er einen Topf Feder oder eine Schachtel Billen billiger verkauft, als nach der Vorschrift des Schutzverbandes.

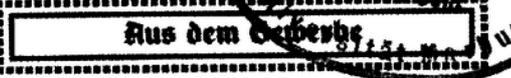
Sobald der Verband über eine Firma das Verkaufsverbot verhängt hat, dürfen die Verbandsmitglieder weder die Ware liefern noch anbieten, oder von irgendeiner der 200 Firmen bezogen — — sonst sind für jeden Fall 600 M. fällig.

Und der Handel macht mit. Er tut es vielleicht gern; denn sein Verdienst ist durch diese Bestimmungen ja auch gesichert. Ja der Kleinhändler, als letzter in der Kette, muß mitmachen, sonst bekommt er eben keine Ware mehr. In dieser Umklammerung erkennt der Mittelstand auf scheinbar gar keine Gefahr. Eine solche kommt ja für den „notleidenden“ Mittelstand nur von den — — Konsumgenossenschaften, die sich durch ihren Zusammenschluß in den Verbänden und in ihrer gemeinsamen Warenzentrale in schärfster Weise gegen die rücksichtslosigen Verpflichtungen des Marken-Schutzverbandes wehren.

Wie lange noch soll dieses Treiben der vereinigten Fabrikantenverbände mit Erfolg für ihre Massen weitergeben? Nur solange, wie die Masse der Verbraucher es zuläßt. Kein Gesetz und keine Kritik über den „Kapitalismus“ bringt hier eine Abänderung. Nur der starke Wille der vereinigten Verbraucher gebietet hier der Willkür der Fabrikantenverbände ein unüberwindbares Halt.

Wie lange noch? Nur solange, wie die vereinigten Verbraucher noch nicht diese Aufgabe der Konsumgenossenschaftsbewegung erkennen und sich geschlossen hinter ihre Interessensorganisationen stellen. Nur solange können die Fabrikanten im „Marken-Schutzverband“ ihre Preise für 600 M. Strafe im Einzelfalle diktieren, als die Mitglieder der Konsumgenossenschaften sich lieber um 1 Prozent mehr oder weniger Rückvergütung am Jahreschluß streiten, als die Augen offen zu machen und zu begehren, wie sie sich mit diesem Streben nach höchster Rückvergütung ihre eigene Macht vernichten und die Fabrikantenverbände stärken. Nur solange hat die Preisdiktatur des „Marken-Schutzverbandes“ noch Geltung in Möglichkeit, als der organisierte Arbeiter und Angestellte noch nicht begriffen, daß gewerkschaftlicher Erfolg nicht allein abhängig ist von einer guten gewerkschaftlichen Führung örtlich oder zentral, sondern von der Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften in der vollen Auswertung der eigenen Kaufkraft und Verwendung des freien Willens, das zu kaufen und das zu nehmen, was ihm die Konsumgenossenschaft bietet.

Wie lange noch soll die Strafe von 600 Mark Strafe sich weiter ausweiten? Nur solange, bis auch der letzte gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, Angestellter, Beamter über diese Frage nachdenkt und dann sagt: „Ich nehme nicht. Ist es wirklich so schwer, das zu begehren?“



Der neue Tariflohn für Buchdrucker. Durch den am 2. März 1927 gefällten Schiedsspruch wurde der Tariflohn für Buchdrucker vom 1. April 1927 ab um wöchentlich 3,50 M. in der Spitze erhöht. Der neue Spitzenlohn von wöchentlich 51,50 M. hat Geltung bis zum 30. September 1927. Aus dem Spitzenlohn ergeben sich die nachstehenden Wochenlöhne für Gehilfen und Wochenlohngehenden für Lehrlinge:

Orts- schlag	Gehilfen im ersten Jahre in der Buchdrucker-Praxis	Lehrlinge			Wochenlohn			
		A Gehilfen im Alter von 21 bis 24 Jahren	B Gehilfen im Alter von 24 bis 27 Jahren	C Gehilfen im Alter von 27 bis 30 Jahren	im ersten Jahr	im zweiten Jahr	im dritten Jahr	im vierten Jahr
0	28,84	35,02	38,11	41,20	4,12	8,24	12,36	16,48
2 1/2	29,50	35,90	39,06	42,23	4,22	8,44	12,66	16,88
5	30,28	36,77	40,02	43,26	4,33	8,66	12,99	17,22
7 1/2	31,11	37,65	40,97	44,29	4,43	8,86	13,29	17,59
10	31,97	38,52	41,92	45,32	4,53	9,06	13,59	17,96
12 1/2	32,84	39,40	42,88	46,35	4,64	9,28	13,92	18,36
15	33,71	40,27	43,83	47,38	4,74	9,48	14,22	18,76
17 1/2	34,58	41,15	44,78	48,41	4,84	9,68	14,52	19,16
20	35,45	42,02	45,73	49,44	4,94	9,88	14,82	19,56
22 1/2	36,32	42,90	46,68	50,47	5,05	10,10	15,15	20,00
25	37,19	43,77	47,63	51,50	5,15	10,30	15,45	20,40

Das Papier, seine Erzeugung und Verarbeitung. Unter diesem Titel wird vom 1. Juni bis 30. September 1927 im Rahmen der in Dresden stattfindenden sechsten Jahreschau deutscher Arbeit eine

ungeschickter Saalarbeiter kann in 10 Minuten einwerfen, als drei Handwerker in zehn Stunden einwerfen können. Um mit dem Einfortieren der Stege schnell fertig zu werden, muß der Saalarbeiter die Stege und Breiten nach „Konfordängen“ und „Cicero“ auf Kopf und im Griff haben. Damit nun die schon recht reichlich knappe bemessene Zeit des Saalarbeiters nicht wirklich ausgefüllt wird, halft man ihn in verschiedenen Betrieben auch noch das Herausheben des Papiers, oftmals noch das Vorlaggen, besonders bei Vorlaggenapparaten, auf.

Wann so geplagt ist nun sein Kollege, der zur Vorbereitung der Rotationsmaschine gehört, doch nicht. Bei dem Rotationshilfsarbeiter, kommt es zwar und vielleicht noch viel stärker, auf Schnelligkeit und Gewandtheit an, aber es gibt doch wieder ruhige Stunden. Wir betrachten die Arbeit von Rotationshilfsarbeitern, die täglich eine 8- bis 16seitige Zeitung gedruckt wird. Es wird als bekannt vorausgesetzt, daß die Herstellung einer Zeitung eine einzige Heißjagd ist. Der Tag der Zeitung beginnt, daß die Maschine von der Arbeit des vorhergehenden Tages gereinigt wird. Die Arbeit an solchen Maschinen geschieht natürlich immer in Gemeinschaft mit einem Drucker.

Die Maschinenputzen, das Waschen, sowie das Ölen nimmt bei einem solchen Kolof Maschine natürlich geraume Zeit in Anspruch. Die näheren Vorbereitungen für den Druck der neuen Ausgabe, wie: Papier heranschaffen, Rollen aufstellen, Farbe einschlagen, Fächer aufziehen, Walzen einstellen usw., müssen beim Eintreffen der ersten Druckplatten aus der Stereotypie schon vollständig getroffen sein. Das Eintreffen der Platten, erst verpackt, dann Zug um Zug, erfordert wieder äußerste Gewandtheit. Denn sofort nach dem Einlegen der letzten Platte und dem Einziehen des Papiers muß auch die Maschine rollen; denn Expedienten, Radfahrer, Schaffner und Händler stehen schon bereit, um die noch druckfertigen Zeitungen in Empfang zu nehmen und in alle Himmelsrichtungen zu bringen. Mit der den größten Eile muß die Auflage heruntergedruckt

werden; jede, auch die kleinste, Störung muß vermieden werden oder aber J. B. beim Reissen der Papierbahn im Nu wieder beseitigt sein. Das Auflegen einer neuen Rolle muß das Werk eines Augenblicks sein; jeder Handgriff muß klappen. Die Herstellung einer Zeitung ist nach Minuten eingeteilt, ihre rechtzeitige Fertigstellung von Minuten und damit auch von der gewissenhaften, sicheren und schnellen Arbeit der Rotationshilfsarbeiter abhängig. Ein vergebliches Dodelo, ein schlecht eingepauntes Tuch oder eine andere Kleinigkeit stellt das rechtzeitige Erscheinen der Zeitung in Frage. Eine nicht angestellte Walze oder schlecht angelegene Platte kann die wertvolle Maschine zum Teufel fahren lassen. Also, sichere Hand, genaue Kenntnis der Maschine, Gewissenhaftigkeit sind die Merkmale eines tüchtigen Rotationshilfsarbeiters.

Nicht weniger schnell und auch gewissenhaft muß der Stereotypiehilfsarbeiter einer Zeitungsdruckerei arbeiten. Denn es kommt auf ihn, auf seine Vorbereitungen an, von denen das schnelle Fertigstellen der Matrern und Druckplatten abhängig ist. Die Matrern müssen rechtzeitig angefeuchtet werden; es muß genügend Blei im Kessel sein; das Blei muß sauber sein und die richtige Temperatur haben. Alles Dinge, auf die der Stereotypie sich verlassen können muß. Ältere, erfahrene Stereotypiehilfsarbeiter besorgen auch noch den Guß der Platten, wie ja häufig ein Teil der Nacharbeiten an den Platten Aufgabe des Hilfsarbeiters ist. Das Umschmelzen, Reinigen, Begleiten des Metalls, das entweder von Stereotypiehilfsarbeitern oder auch von einem besonderen Schmelzer besorgt wird, erfordert, wie alle anderen Arbeiten, Sachkenntnis und Verantwortungsbewußtsein.

Im Rotationsmaschinenfaale überwiegt an Zahl das Hilfspersonal das gelehrte Druckerpersonal. Im Nachdrucksaal ist es ähnlich; nur in der Segerei findet man meistens gar keinen oder höchstens einen Hilfsarbeiter, das ist der Abzieher. Pünktig genug aber wird auch die Tätigkeit eines Abziehers noch von Segern oder Druckern ausgeübt. Tatsächlich werden auch von einem Abzieher mehr oder weniger die

Kenntnisse eines Segers und Druckers verlangt. Neben der hauptsächlichsten Tätigkeit, der Herstellung von gewöhnlichen Korrekturabzügen, wird auch eine gewisse Qualitätsarbeit von ihm verlangt, die gewisse fachtechnische, wie auch drucktechnische Kenntnisse erfordert. Erste Grundbedingung ist natürlich die Instandhaltung der Abziehpresse; denn mit einem dicken Filz als Auflage und gefeuchtem Papier kann man wohl einen, auch für den Blinden mit dem Fingerspitzengefühl lesbaren Abzug herstellen, aber lange nicht J. B. einen dreifarbenen Briefbogen, der im Aussehen nicht wesentlich von der Auflage, die später gedruckt werden soll, abweicht. Mit einem zu hartem Aufzuge oder zu schwerem Trud kann man wiederum die allernueste Schrift (Schriftenschriften usw.) im Augenblick unbrauchbar machen. Eine seitengroße Autotypie erfordert natürlich wieder eine andere Auflage und einen anderen Trud, als eine Bisttentarte mit feiner Schreibschrift. Wie der Segler, der eine Form in Farbe setzt, genau mit Viertelpeit rechnen muß, um die Formen übereinstimmend zu setzen, muß auch der Abzieher mit Cicero, Borgis, Korpus, Kompareille, Halb-, Viertel- und Achtelpeit rechnen können, um auch seinerseits einen wirklich passenden farbigen Abzug herzustellen, zudem ja gegenüber der Trudmaschine bei der Handpresse immer der Nachteil besteht, daß die Formen nicht geschlossen, sondern nur ausgehoben sind. Daß diese wie ein rohes Ei behandelt werden wollen, besteht außerdem noch. Nicht nur, daß J. B. bei unfähigen Abzügen ein tadellofes, vollkommen einwandfreies Schriftbild verlangt wird, ist ja schließlich bei allen Abzügen zu beachten, daß sie als „erster Eindruck“ von der Arbeit des Geschäfts an den Kunden gehen. So werden auch vom Abzieher, im besonderen Maße, Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten wie bei allen Buchdruckereihilfsarbeitern verlangt, die diese über den allgemeinen Begriff des „ungelehrten“ Arbeiters doch wesentlich hinausheben, denen auch von ihren gelehrten Kollegen, wie es ja auch beim geringsten Arbeiter sein soll, die Hochachtung nicht verjagt werden kann.

